

rückzugeben. Der ablehnende Beschluß ist mit Gründen zu versehen (vgl. § 182 Abs. 1).

**1.3. Zur sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung** vgl. Anm. 1.6. zu § 257. Sie setzt weiter voraus, daß der Beschuldigte bereits vorgeführt ist oder freiwillig erscheint und auf eine Ladung verzichtet. Ist ausnahmsweise die Beiziehung eines Strafregisterauszuges zur Hauptverhandlung nicht möglich, so kann ohne ihn verhandelt werden, wenn an Hand anderer Unterlagen eindeutig festgestellt werden kann, ob eine Vorstrafe vorliegt (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 17).

**1.4. Die Anberaumung der Hauptverhandlung mit kürzester Frist** kommt in Betracht, wenn der Beschuldigte nicht bereits vorgeführt oder freiwillig erschienen ist oder wenn erforderliche Zeugen, andere Beweismittel oder gesellschaftliche Beauftragte, deren Mitwirkung notwendig ist, noch nicht verfügbar sind. Für die Anberaumung muß diese kürzest mögliche Frist (z. B. unter Berücksichtigung der Ladung von Zeugen) gewahrt werden. Das Gesetz orientiert die Gerichte auf eine besonders zügige Arbeit. Bei der Ladung des Beschuldigten muß die Frist von 24 Stunden eingehalten werden.

**2.1. Die Erhebung einer Anklage** spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung ist unerläßlich, denn die Anklage bestimmt den Gegenstand auch des beschleunigten Verfahrens. Sie soll neben den Personalien des Beschuldigten knapp, aber präzise die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die Beweismittel und die anzuwendenden Strafvorschriften bezeichnen (vgl. Anm. 1.2. und 1.3. zu § 155).

**2.2. Form der Anklage:** Die Anklage kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Sie kann mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens (vgl. Anm. 1.1.) verbunden werden.

**2.3. In das Verhandlungsprotokoll** (zu seiner Bedeutung vgl. § 253 Abs. 2, § 254) müssen auch die Personalien des Beschuldigten und die zur Verfügung stehenden Beweismittel aufgenommen werden (vgl. Beckert, NJ, 1981/10, S.470). Hat der Staatsanwalt den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren mit der Anklageerhebung verbunden (vgl. Anm. 1.1.) und trägt er den Anklagetenor (vgl. Anm. 1.3. zu § 155) zu Beginn der Hauptverhandlung vor, so gilt dies als mündlich erhobene Anklage. Das Gericht kann sich in einem solchen Fall

im Hauptverhandlungsprotokoll auf den schriftlich vorliegenden Anklagetenor beziehen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 17).

**3.1. Der Beschuldigte ist zu laden**, wenn er auf die Ladung nicht verzichtet hat und nicht vorgeführt wird. Mit der Ladung ist der Beschuldigte darüber zu unterrichten, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird (vgl. BG Leipzig, NJ, 1981/12, S. 574), wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivvertreter geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezogen werden (vgl. §202 Abs. 1). Er ist auf sein Recht hinzuweisen, eigene Beweisanträge zu stellen (vgl. § 206 Abs. I). Die Ladungen hat das Gericht vorzunehmen oder zu veranlassen.

**3.2. Den Verzicht auf die Ladung** kann der Beschuldigte jederzeit erklären. Er ist vom U-Organ, vom Staatsanwalt oder vom Gericht zu protokollieren. Befindet sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Bestimmung des Termins zur Hauptverhandlung noch beim U-Organ, ist er über sein Recht auf Verteidigung zu belehren sowie davon in Kenntnis zu setzen, wann und wo das Gericht gegen ihn im beschleunigten Verfahren verhandeln wird (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 17).

**3.3. Zur Vorführung des Beschuldigten** vgl. § 48 Abs. 2 und Anmerkungen dazu.

**4.1. Die allgemeinen Bestimmungen** gelten, soweit in diesem Abschn. nichts anderes festgelegt ist, insbes. für die Mitwirkung der Bürger, für das Recht auf Verteidigung, die Durchführung der Hauptverhandlung und die gerichtliche Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung (vgl. PIROG vom 16.3.1978), die Protokollführung sowie die Urteilsfindung und - Begründung.

**4.2. Über einen Schadenersatzantrag** (vgl. § 198 Abs. 1 und 2) kann im beschleunigten Verfahren nur entschieden werden, wenn der Beschuldigte geladen wurde oder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet oder der Einbeziehung des Schadenersatzantrags in das Verfahren zugestimmt hat. Wird der Schadenersatzantrag dem Beschuldigten zusammen mit der Ladung gestellt, kann über ihn ohne Zustimmung des Beschuldigten entschieden werden. Die Entscheidung über den Antrag, insbes. über die Höhe des Schadenersatzes, darf das beschleunigte Verfahren nicht verzögern (vgl. Beckert, NJ, 1979/10, S.458). Das ist vor allem bei einem später gestellten Antrag (vgl. § 198 Abs. 1 Satz 2) zu beachten.